



Hintergrund-Information

28. März 2006

Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein



KIEL. Veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Anforderungen an Schule, zurückgehende Schülerzahlen und die Ergebnisse nationaler und internationaler Leistungsvergleiche sind die Grundlage dafür, dass sich die beiden Partner im Koalitionsvertrag auf eine umfassende Änderung des Schulgesetzes verständigt haben. Das Bildungsministerium hat bereits im Herbst vergangenen Jahres das Kabinett und die Öffentlichkeit in vier Eckpunkt papieren zu den folgenden vier zentralen Bereichen der geplanten Reform informiert:

- 1) Weiterentwicklung der Schulentwicklungsplanung, Reform der Schulträgerschaft und neuer Schullastenausgleich (27.09.05)
- 2) Weiterentwicklung der beruflichen Bildung, Aufbau Regionaler Berufsbildungszentren/RBZ (03.11.05)
- 3) Reform der gymnasialen Oberstufe und Verkürzung der Schulzeit am Gymnasium (22.11.05)
- 4) Weiterentwicklung des allgemein bildenden Schulwesens und Einführung der Gemeinschaftsschule (06.12.2005)

Bildungsministerin Ute Erdsiek-Rave hat heute (28. März) den vollständigen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein im Kabinett vorgestellt.

Ausgangslage

- Die beiden jüngsten PISA-Studien haben mehr als deutlich gemacht, dass in Deutschland insgesamt und auch in Schleswig-Holstein die schulische Laufbahn eines Kindes stark davon abhängt, welcher sozialen Schicht die Eltern angehören.
- Im Bundesvergleich werden in Schleswig-Holstein zu viele Schülerinnen und Schüler bei der Einschulung zurückgestellt, wiederholen eine Klasse und werden in eine andere Schule schrägversetzt.
- Die Ergebnisse der PISA-Studien zeigen auch, dass viele Schülerinnen und Schüler von ihren Leistungen her durchaus eine höhere Schulart besuchen könnten, die Chancen für einen Schulwechsel aber nicht ausgeschöpft werden.

- Die Schülerzahlen werden in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen und damit stellt sich in vielen Regionen des Landes die Frage, wie das vorhandene breite und wohnortnahe Bildungsangebot gesichert und verbessert werden kann.
- Die Investitionskosten sind bisher im Schulkostenausgleich zwischen den Kommunen nicht enthalten.
- Die Ergebnisse der Schulleistungsuntersuchungen sowie die Rückmeldungen von Hochschulen und der Wirtschaft zeigen, dass viele Schülerinnen und Schülern keine ausreichende Grundbildung haben, die Schulzeit bei vielen zu lange dauert und es ihnen an Erfahrungen in selbstständigem und projektorientiertem Arbeiten mangelt.
- Die Gestaltungsmöglichkeiten und Flexibilität des Berufsbildungssystems sind zu gering, um den unterschiedlichen und insgesamt ständig wachsenden Anforderungen und Qualifikationen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Die beruflichen Schulen sind in ihren Kooperationsmöglichkeiten mit ihren Partnern aus der Wirtschaft und in der Weiterbildung beschränkt.
- Die Regelungen zur Bezuschussung von Privatschulen sind unübersichtlich und die Wartefrist von drei Jahren wird als zu hohe Hürde betrachtet, um neue Privatschulen zu gründen und sie zu erweitern.
- Die Schulen der dänischen Minderheit erwarten aufgrund von politischen Aussagen und Verhandlungen mit dem Land eine Gleichbehandlung mit den öffentlichen Schulen bei ihren Schülerkostensätzen.

Mit der vorliegenden Novelle des Schulgesetzes sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen so verändert werden, dass den oben aufgeführten Herausforderungen begegnet werden kann.

Folgende Änderungen sind im Einzelnen vorgesehen:

I. Verbesserung der Bildungschancen und des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler

1. Verstärkung der Förderorientierung

In allen Schularten soll stärker als bisher die **Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers als das zentrale Ziel aller schulischen Arbeit und als durchgängiges Unterrichtsprinzip** verwirklicht werden (§ 5 Abs. 1/S.11¹). Dafür ist ein grundlegender Perspektivenwechsel in der Pädagogik notwendig mit dem Ziel der individuellen Förderung jedes einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen.

¹ Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Synopse der alten und der neuen Fassung des Schulgesetzes nachzulesen im Internet unter www.mbf.schleswig-holstein.de

Fördern ist dabei nicht nur als Beheben von Defiziten zu verstehen, sondern auch und vor allem als Weiterentwicklung der jeweils individuellen Lernkompetenz. Es betrifft also keinesfalls nur Schülerinnen und Schüler mit Lernproblemen, sondern **alle** jungen Menschen in der Schule.

Jede Schule wird verpflichtet, ein **Förderkonzept** zu entwickeln und durch Beschlüsse aller Gremien verbindlich zu machen (§ 65 Abs. 1 Nr.6 /S.68). Elemente dieses Förderkonzeptes **sollten** sein:

- Arbeit mit Lernplänen vorrangig für leistungsstarke und -schwache Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in allen Jahrgangsstufen bis zum Ende der Sekundarstufe I aller Schularten
- ein Methodenkonzept, das alle Fächer und Jahrgangsstufen einbezieht
- zeitlich begrenzte Hilfen, um konkrete Lernprobleme zu überwinden
- Zusammenarbeit mit Förderzentren, dem schulpсихologischen Dienst und Nutzung von Fortbildungsangeboten
- aktive Mitarbeit der Eltern

2. Verstärkung der frühen Förderung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen

Die frühe Förderung der Kinder vor und in der Grundschule wird weiter ausgebaut und verbessert. Der **Übergang von den Kindertageseinrichtungen zur Grundschule** soll in enger Abstimmung und durch **intensive Zusammenarbeit verbindlich gestaltet** werden (§ 40 Abs. 3/S.48). Grundsätzlich wird kein Kind mehr vom Schulbesuch zurückgestellt (§ 22/S.26, § 42/S.26, 3-5alt entfällt). In Einzelfällen können auch künftig Kinder z.B. bei längerfristiger Erkrankung ohne Anrechnung auf die Schulbesuchsdauer von ihrer Schulpflicht befreit werden (§ 11 Abs. 2/S.18 und § 18 Abs. 7/S.23).

Um beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart zu schaffen, gibt es folgende Angebote:

Vor der Einschulung:

- Stärkung des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen (neues KITA-Gesetz)
- Ausbau der **vorschulischen Sprachförderung mit gesetzlicher Verpflichtung** zur Teilnahme für diejenigen Kinder, bei denen ein Bedarf festgestellt wurde (§ 22 Abs. 2/S.26)

In der Grundschule:

- **Flexible Eingangsphase** in der Grundschule; entsprechend der Lernentwicklung eines Kindes kann diese ein bis drei Jahre dauern (§ 40 Abs. 2/S.48)
- Verlässliche Grundschule mit dem Schuljahr 2007/08 flächendeckend im Land

- ab dem Schuljahr 2006/07 ab 3. Klasse zwei Wochenstunden Englischunterricht
- veränderter Rhythmus der Lernzeiten
- jahrgangsübergreifendes Lernen
- individuelle Förderung

3. Reduzierung der Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Abschluss - Nicht-Versetzungen und Schulartwechsel

Wiederholungen und Schulartenwechsel nach unten sollen **deutlich reduziert** werden. Ein Anspruch auf Schulartenwechsel „nach oben“ soll bei entsprechenden Leistungen festgeschrieben werden. Dies wird aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung (§ 128 Abs. 2/S.124) nach Verabschiedung des Schulgesetzes in den Verordnungen geregelt.

Den Schulen wird die Möglichkeit gegeben, die Schülerinnen und **Schüler zu verpflichten, rechtzeitig den nächst erreichbaren Schulabschluss zu erwerben**, wenn ihre bisherigen Leistungen daran zweifeln lassen, dass sie den angestrebten Abschluss (§18 Abs. 3/S.22) erreichen. Das heißt, ein schwacher Schüler auf der Realschule wird dazu verpflichtet, die Hauptschulprüfung abzulegen. Oder: Eine schwache Schülerin auf dem Gymnasium wird dazu verpflichtet, die Realschulprüfung abzulegen. Dadurch wird vermieden, dass Schülerinnen und Schülern die Schule ohne Abschluss verlassen. Wenn diese Schülerinnen und Schüler diese Prüfungen erfolgreich abgeschlossen haben, können sie aber auch weiter die Schule besuchen und den angestrebten Schulabschluss erreichen.

Grundsätzlich gilt künftig, dass es **keinen Schulabschluss ohne Prüfung** mit zentralen Aufgabenstellungen gibt.

Der **Hauptschulabschluss** kann am Ende des Bildungsgangs in der Hauptschule, am Ende der Klasse 9 der Realschule, der Gesamtschule und am Ende der Klasse 9 des achtjährigen Gymnasiums (immer durch Prüfungen) erworben werden.

An die Stelle des freiwilligen 10. Schuljahres der Hauptschule treten künftig zwei neue Bildungsangebote (§ 41 Abs. 3/S.49; § 42 Abs. 2/S.49, § 43 Abs. 2/S.50; § 44 Abs. 1 Nr. 1/S.50 und § 45 Abs. 1/S.51):

- **Flexible Übergangsphase (FlexPhase):** Schülerinnen und Schüler, die eine längere Lernzeit benötigen, können von Klasse 8 an drei Jahre die Schule besuchen, um den Hauptschulabschluss zu erreichen. Dieses Konzept wird mit verstärkten Praktika und einer intensiven Berufsorientierung verbunden (§ 41 Abs. 3/S.49).
- **Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichem Hauptschulabschluss** können an Realschulen oder Berufsschulen ihren Bildungsgang fortsetzen, um den mittleren Bildungsabschluss zu erwerben (§ 91 Abs.2 Satz 2/S.96).

Der **mittlere Bildungsabschluss** kann am Ende des Bildungsgangs an der Realschule sowie am Ende von Klasse 10 an Gesamtschulen und Gymnasien (durch Prüfungen) erworben werden (§ 42 Abs. 2/S.49; § 43 Abs. 2/S.50; § 44 Abs. 2/S.51 und § 45 Abs. 1/S.51).

Für Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums erfolgt die **Versetzung in die gymnasiale Oberstufe** nach erfolgreichem Abschluss der Klasse 9, für diejenigen an Gesamtschulen bei entsprechenden Leistungen nach erfolgreichem Abschluss der Klasse 10. Realschülerinnen und Realschüler können mit einem überdurchschnittlichen mittleren Abschluss in die gymnasiale Oberstufe wechseln (§ 43 Abs. 2/S.27 sowie § 44/S.50 und § 45/S.51).

4. Verankerung der Qualitätssicherung in Schulen

Aktivitäten zur schulische Qualitätssicherung gehören heutzutage fest zum Alltag der Schulen in Schleswig-Holstein. Sie dienen drei Zielen:

- erhöhte **Transparenz** der schulischen Arbeit
- zuverlässige **Rechenschaft** über die Ergebnisse von Bildungsprozessen
- Impulse zur **Weiterentwicklung des Bildungssystems** auf allen Ebenen

Die verpflichtende Teilnahme an internen und externen Evaluationen (zum Beispiel durch den Schul-TÜV), an Vergleichsarbeiten, an zentralen Prüfungen und an nationalen und internationalen Leistungstests (PISA, TIMSS und andere) wird künftig gesetzlich geregelt (§ 11 Abs. 2/S.18 und § 128 Abs. 3 Satz 3/S.124).

5. Einführung der Gemeinschaftsschule

Im Koalitionsvertrag heißt es: „Die Koalitionspartner gehen für die Dauer der 16. Legislaturperiode von der Beibehaltung und Weiterentwicklung des gegliederten Schulsystems aus. Darüber hinaus kann es ein Nebeneinander von Schulen des gegliederten Schulwesens und Gemeinschaftsschulen geben. Dabei muss die Wahlfreiheit der Eltern bestehen bleiben.“ Und weiter ist festgehalten: „Die Gemeinschaftsschule entsteht auf Antrag des Schulträgers durch Umwandlung bestehender Schulen auf der Grundlage entsprechender pädagogischer Konzepte. Bestehende Gesamtschulen sollen sich schrittweise zu Gemeinschaftsschulen entwickeln.“ Daher wird die **Gemeinschaftsschule als neue Schulart im Schulgesetz** verankert (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 e/S.14).

Schulen der Sekundarstufe I des gegliederten Schulsystems und Gesamtschulen können sich auf Antrag der Schulträger zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickeln (§ 9 Abs. 2/S.15).

In der Gemeinschaftsschule können der Hauptschulabschluss, der mittlere Abschluss und der Übergang in die gymnasiale Oberstufe in einem gemeinsamen Bildungsgang erreicht werden (§ 46 Abs. 1/S.52). Je nach örtlicher Situation können sich Gemeinschaftsschulen zunächst auf die Vermittlung des Hauptschulabschlusses und des Mittleren Abschlusses konzentrieren. Die Anbindung einer gymnasialen Oberstufe ist je nach regionaler Situation möglich.

Die Einbeziehung von Grundschulen in das Schulkonzept der Gemeinschaftsschule ist ebenso wünschenswert wie die Kooperation mit Förderzentren.

Folgende **Strukturmerkmale und Rahmenbedingungen** sind für eine Gemeinschaftsschule prägend:

- gemeinsamer Unterricht in den Klassen 5 und 6
- unterschiedliche Formen und Angebote der Differenzierung und längeres gemeinsames Lernen ab Klasse 7
- die abschlussbezogenen Ausprägungen entsprechend den KMK-Vorgaben sind gewährleistet
- gleiche Leistungsanforderungen wie an den Schulen des gegliederten Schulwesens
- Abschlussprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen
- Unterricht durch Lehrkräfte aller Schularten
- durchschnittliche Jahrgangsgröße: mindestens 70 Schülerinnen und Schüler
- Gemeinschaftsschulen sind grundsätzlich offene Ganztagschulen

Eine Gemeinschaftsschule entsteht auf Antrag eines oder mehrerer Schulträger vor allem durch eine **organisatorische Verbindung bestehender Schulen** auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes der Schulen. Die betroffenen Schulen werden im Wege einer Anhörung an der Entscheidung der Schulträger beteiligt (§46 Abs. 2 /S.52).

6. Reform der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung, Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien

Durch die neue gymnasiale Oberstufe soll einer verfrühten Spezialisierung begegnet und eine vergleichbare Grundbildung in den Kernbereichen schulischer Bildung sichergestellt werden.

Neuordnung der gymnasialen Oberstufe (§ 43 Abs. 3/S.50)

Folgende Struktur ist für die neue **Profiloberstufe** vorgesehen und wird in Folge der Gesetzesänderung in neuen Oberstufen- und Abiturprüfungsordnungen wie folgt konkretisiert:

- Balance von verbindlichen Fächern in festen Lerngruppen und Wahlmöglichkeiten in flexiblen Lerngruppen
- Die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache sowie ein weiteres ausgewähltes Profulfach werden mit vier Wochenstunden in festen Lerngruppen verpflichtend unterrichtet.
- Die Schülerinnen und Schüler können ein Fächerprofil auswählen und damit individuelle Schwerpunkte setzen. Gymnasien und Gesamtschulen sollen mindestens zwei Profile anbieten. In der Regel werden diese ein fremdsprachlich und ein mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichtetes Profil sein. An größeren Schulen oder durch Abstimmungen mit Nachbarschulen sind weitere Profilangebote möglich. Dies können zum Beispiel ein gesellschaftswissenschaftliches oder ein künstlerisch-darstellendes Profil sein, in Einzelfällen auch ein sportlich ausgerichtetes Profil.
- Unabhängig von dem zu wählenden Profil müssen alle Gymnasiasten künftig in der Oberstufe zwei zu wählende naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Physik, Chemie), die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Wirtschaft/Politik, Geschichte und Erdkunde sowie Religion oder Philosophie, Sport und ein zu wählendes Fach aus dem musisch-ästhetischen Bereich (Musik, Kunst, Darstellendes Spiel) bis zum Abitur belegen.
- Die Lehrpläne werden parallel zur Einführung der Profiloberstufe überarbeitet und der neuen Struktur angepasst. Durch die Arbeit in festen Lerngruppen bestehen deutliche bessere Möglichkeiten, fächerübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten zu organisieren.
- Die Abiturprüfung in der neuen Profiloberstufe könnte wie folgt aussehen: schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und dem Profulfach und einem weiteren gewählten mündlichen Prüfungsfach. Die Prüfung im vierten schriftlichen Fach wird mit einen Präsentationsteil sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsanteilen gestaltet.

Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur an Gymnasien

- Die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur von neun auf acht Jahre an allen 99 Gymnasien wird im Schuljahr 2008/09 aufwachsend begonnen. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler, die dann in Klasse 5 des Gymnasiums wechseln, erreichen grundsätzlich nach acht Jahren das Abitur. Für die vorhergehenden Jahrgänge bleibt es auslaufend bei der neunjährigen Schulzeit (§ 42 Abs. 2/S.49).

- Als Alternative für Kinder und Eltern bleibt es an den **Gesamtschulen bei der neunjährigen Schulzeit**, da sich das Konzept der Gesamtschulen in besonderer Weise auf die Durchlässigkeit in der Sekundarstufe I stützt (§ 44 Abs. 3/S.51, § 45 Abs. 2/S.52). Auch der Weg über Realschule und Fachgymnasium (künftig: berufliche Gymnasien) zum Abitur bleibt bei neun Jahren (§ 42 Abs. 2/S.49 und § 94 Abs. 2/S.97). Diese Alternative soll in den nächsten Jahren bedarfsgerecht ausgeweitet werden.
- Die Oberstufe bleibt dreijährig. Im achtjährigen Bildungsgang bleibt es bei dem gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegten Unterrichtsumfang. Das bedeutet, in den verbleibenden Schuljahren werden die Wochenstunden ansteigen. In einer Fünftagewoche kann dies sechs bis sieben Stunden täglicher Unterricht bedeuten. Die bisherige Regelung, dass über die Fünftagewoche oder Alternativen die Schulkonferenz der jeweiligen Schule zu entscheiden hat, wird im Schulgesetz erhalten bleiben (§ 65 Abs. 1 Nr.18/S.69).
- Die zweite Fremdsprache wird im verkürzten Bildungsgang in der Sekundarstufe I ab Klasse 6 (bisher 7) und die dritte (als Wahlpflichtfach) ab Klasse 8 (bisher 9) unterrichtet. Der dem Realschulabschluss gleichwertige mittlere Abschluss wird entsprechend den KMK-Vorgaben weiterhin am Ende von Klasse 10 erteilt (§ 43 Abs. 2/S.50). Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium verlassen, erhalten den mittleren Abschluss in Verbindung mit einer Prüfung.

II. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen, erweiterte Verantwortung von Schule, Lehrkräfte und Eltern

Die Bildungs- und Erziehungsziele im Schulgesetz werden um folgende Regelungen ergänzt:

1. Religiöse und weltanschauliche Neutralität an Schulen

Die Schulen werden ausdrücklich zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet (§ 4 Abs. 6/S.10). Dazu zählt auch das **äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften und Betreuungspersonal** („Kopftuchverbot“). Der Religionsunterricht ist von diesen Regelungen ausgenommen (§ 4 Abs. 7/S.10).

2. Generelles Rauch- und Alkoholverbot an Schulen

Das bereits Anfang des Jahres erlassene generelle Rauch- und Alkoholverbot für Schulen und schulische Veranstaltungen wird gesetzlich verankert (§ 4 Abs. 9/S.10).

3. Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme

Es gibt mehr und mehr Signale dafür, dass sich Schülerinnen und Schüler untereinander und gegenüber den Lehrkräften mit weniger Achtung und Rücksichtnahme begegnen. Deshalb wurde dieser Anspruch als Verhaltensnorm ins Gesetz aufgenommen (§ 4 Abs. 10/S.11).

4. Elternverantwortung für das Sozialverhalten der Kinder

Um die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule zu unterstreichen, wurde ausdrücklich festgelegt, dass die soziale Erziehung der Kinder (zum Beispiel Toleranz, Respekt, Gewaltfreiheit) zu den grundlegenden Aufgaben der Eltern gehört, weil sie die Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen und eine erfolgreiche Schule ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 1/S.32).

5. Zusätzliche Verantwortung und Aufgaben für Schulleitungen und Lehrkräfte

Die Aufgaben und die Verantwortung der Schulleitungen und Lehrkräfte werden insbesondere um Fragen der Lehrerbildung, der Qualitätsentwicklung und des Zusammenwirkens zwischen Schule, Eltern und anderen Partnern erweitert (§ 32 Abs. 1-3/S.41 und § 33 Abs. 1-7/S.42).

III. Neustrukturierungen des Berufsbildungssystems

Grundlagen für die Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)

Die Schulträger können ihre berufsbildenden Schulen in regionale Bildungszentren umwandeln. Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige und eigenverantwortlich handelnde Einrichtungen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte.

Die beruflichen Schulen als RBZ haben als ihre **Kernaufgabe auch weiterhin vorrangig den staatlichen Bildungsauftrag zu erfüllen** (§ 103/S.102). Sie können aber auch in Kooperationen mit Betrieben und anderen Einrichtungen der Wirtschaft bedarfsgerechte und hochwertige Qualifizierungsangebote in der Region entwickeln.

Eckpunkte der Organisation, Arbeitsweise und Rechtsform der RBZ

- Die Schulträger aller 39 beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein erhalten die Möglichkeit, diese zu **Regionalen Berufsbildungszentren als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts** umzuwandeln. Die RBZ verbleiben in kommunaler Trägerschaft (§ 102/S.101). Organe des RBZ sind ein Verwaltungsrat und eine Geschäftsführung.

- Die Mitglieder des **Verwaltungsrates** bestimmt der Schulträger. Vertreter der Sozialpartner sollen darin vertreten sein. Die **Geschäftsführung** übernimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Der Träger kann einen Beirat als Beratungsgremium für die Geschäftsführung einrichten, in dem zum Beispiel Vertreter und Vertreterinnen von allgemein bildenden Schulen, Hochschulen und der Wirtschaft sitzen können (§ 105 - §108/S.102).
- Die **Aufsicht des Landes über die RBZ** bleibt bestehen. Über die Leistungen und die Ressourcen schließen die RBZ mit dem Bildungsministerium **Zielvereinbarungen** ab. Die Arbeit wird durch ein Qualitätsmanagementsystem und Controlling begleitet (§ 104/S.102 und § 111/S.106).
- Das RBZ wählt sein Personal selbst aus. Dienstherr der Lehrkräfte bleibt das Land, das den RBZ das Personal zuweist (§ 111 Abs. 2/S.106).
- Die RBZ können in **Kooperation mit Partnern aus der Region** und in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote schaffen und den Partnern ihre Räume und Einrichtungen zur Verfügung stellen (§ 103/S.102). Diese Aktivitäten müssen wettbewerbsgerecht sein und dürfen nicht zu Lasten des staatlichen Bildungsauftrags gehen (§ 103/S.102).

IV. Neue Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung

1. Straffung der Schulträgerstruktur

Künftig sollen möglichst **Nahbereichs-Schulverbände** Schulträger sein (§ 55 Abs. 1/S.60). Damit kann die Zahl der Schulträger von derzeit 375 für 1.048 Schulen deutlich reduziert werden. In einem Nahbereichs-Schulverband sollen mehrere Schulen möglichst aller Bildungsgänge in einer Trägerschaft organisiert werden. In einer **Übergangsfrist von fast drei Jahren** sollen sich die kommunalen Schulträger selbst neu organisieren. Dies ist vor allem ein Auftrag an die vielen sehr kleinen Schulträger (224), die nur eine einzige Schule haben. Nur so kann bei zurückgehenden Schülerzahlen ein zukunftsfähiges Schulnetz im Lande gesichert werden.

Dort, wo dies in dieser Frist nicht geschieht, können zu kleine Schulträger verpflichtet werden, einem Schulverband beizutreten oder die Schulträgerschaft geht an die künftigen größeren Ämter über (§ 55 Abs. 1/S.60 und § 148 Abs. 2/S.141).

Die Trägerschaft von allgemein bildenden Schulen, die bisher beim Kreis liegt, geht mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes auf die Gemeinden über, in dem die Schulen liegen. Im Einvernehmen mit den Gemeinden kann der Kreis aber auch danach der Schulträger bleiben (§ 55 Abs. 2/S.60).

2. Ergänzung des Schullastenausgleichs

Der Entwurf für das Schulgesetz enthält gegenüber dem Eckpunktepapier vom 26.09.2005 zur künftigen Regelung des Schullastenausgleichs eine wesentliche Änderung: Das gemeinsam mit kommunalen Fachleuten entwickelte Modell eines völlig neuen Schulkosten-Ausgleichsfonds wird nicht weiter verfolgt, da es in den Kommunalen Landesverbänden insgesamt nicht auf hinreichende politische Akzeptanz gestoßen ist.

Das Bildungsministerium folgt mit dem Gesetzentwurf deshalb im Wesentlichen den Vorschlägen des Landesrechnungshofes:

- Die Schulkostenbeiträge werden um die Verwaltungskosten der Schulträger und einen **pauschalen zweckgebundenen Investitionskostenzuschlag ergänzt** (§ 113 Abs. 5/S.108).
- Es bleibt bei **pauschalierten Gastschulbeiträgen**, die wie bisher zwischen Schulträger und Wohnorten abgerechnet werden; der Abrechnungszeitraum wird allerdings auf einmal pro Jahr festgelegt, bisher erfolgte die Abrechnung zwei mal pro Jahr (§ 113 Abs. 6/S.S.109).

Die Schülerbeförderung bleibt wie bisher geregelt (§ 116/S.112).

V. Neue Rahmenbedingungen und Regelungen für die Privatschulen

Die Bestimmungen zu den Privatschulen (Schulen in freier Trägerschaft/Ersatzschulen) werden gegenüber dem gültigen Schulgesetz in einem Teil zusammengefasst (§ 117 – § 125/S.114). Im Zuge dieser Überarbeitung wird auch der Paragraph, in dem die Modalitäten für die Zuschüsse festgelegt sind, neu formuliert, ohne das sich damit die Art und Weise der Berechnung verändert (§ 124/S.119).

Ab 2008 soll für alle Träger von Privatschulen eine **auf zwei Jahre verkürzte Wartefrist** (§ 121 Abs. 1/S.117 und § 148 Abs. 3/S.141) gelten.

Die **Zuschüsse der Schulen der dänischen Minderheit sollen ab 2008 an der Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze** jeweils auf der Basis der Daten des Vorjahres **angepasst werden** (§ 126/S.122 und § 148 Abs. 3/S.141).

VI. Weitere Anpassungen an bereits vollzogenen Veränderungen

In den vergangenen Jahren wurden viele Schulen zu **Offenen Ganztagschulen** ausgebaut. Deshalb wird dies im Schulgesetz aufgenommen (§ 6/S.13), die Unterscheidung von offenen und gebundenen Ganztagschulen erläutert (§ 6 Abs. 2 und Abs. 3/S.13). Aus systematischen Gründen werden die bisher in § 5 formulierten Regelungen zu **Betreuungsangeboten** dort aufgenommen (§ 6 Abs. 5/S.13).

Die grundlegende Neustrukturierung des bisherigen Instituts für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) zum **Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein** (IQSH) wird im Schulgesetz nachvollzogen (§ 136/S.131).

Weiterer Fahrplan für die Beratungen der Schulgesetznovelle

28.03.2006	erste Lesung und Beschluss im Kabinett
danach	neun Wochen Anhörung
22.08.2006	Zweite und abschließende Beratung und Beschluss Kabinett
danach	Gesetzesentwurf geht an den Landtag
	Planung: 1. Lesung: September 2006
	2. Lesung: Dezember 2006
01.01.2007	In-Kraft-Treten des Gesetzes (Planung)



Medien-Information

28. März 2006

**Bildungsministerin Ute Erdsiek-Rave:
„Das neue Schulgesetz wird ein gutes
Fundament für erfolgreiches Lernen“**



KIEL. „Das ist die umfangreichste und einschneidendste Reform des Schulgesetzes der vergangenen Jahrzehnte. Und sie ist ein deutliches Zeichen der Landesregierung für mehr und bessere Bildung unserer Kinder“, so Bildungsministerin Ute Erdsiek-Rave heute (28. März) bei der Vorstellung des Gesetzentwurfes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein. Erdsiek-Rave betonte, das Gesetz sei ein gutes Fundament für erfolgreiches Lernen in Schleswig-Holstein. Das Kabinett hat den Entwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Verbändeanhörung freigegeben. Nach der parlamentarischen Beratung in der zweiten Jahreshälfte soll es zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Anforderungen an Schule, zurückgehende Schülerzahlen und die Ergebnisse von PISA und anderen Leistungsvergleichen seien die zentralen Herausforderungen der Bildungspolitik der kommenden Jahre, so Erdsiek-Rave. Sie sagte: „Alle Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein sollen besser und individueller gefördert werden. Alle Kinder sollen unabhängig davon, was ihre Eltern verdienen und wo diese geboren wurden, erfolgreich die Schule besuchen.“ Das seien die zentralen bildungspolitischen Ziele der Gesetzesnovelle.

Ein weiteres wichtiges Ziel sei es, die Zahl der Bildungsverlierer deutlich zu reduzieren. Erdsiek-Rave: „Alle Schülerinnen und Schüler sollen in einer förderorientierten Lern- und Unterrichtskultur lernen. Sie sollen mehr Allgemeinbildung erhalten, um optimal auf den Berufsstart beziehungsweise den Beginn eines Studiums vorbereitet zu sein. Schulen sollen im Rahmen klarer Vorgaben eigenständiger arbeiten und entscheiden, sich gleichzeitig aber auch weiterentwickeln und umfassend über ihre Arbeitsergebnisse informieren.“

Individuelle Förderung werde durchgängiges Unterrichtsprinzip und jede Schule müsse ein **Förderkonzept** erarbeiten und umsetzen, damit die Begabungen aller Schülerinnen und Schüler ausgeschöpft werden. Erdsiek-Rave: „Unser Ziel ist es, künftig alle Kinder gezielter zu fördern.“

Wir werden das Sitzen bleiben und den Schulartenwechsel deutlich reduzieren, weil es hier um die Lebenszeit und Lernmotivation der jungen Menschen geht.“

Die Ministerin erläuterte, dass die **Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen** fest vorgeschrieben werde, und alle Kinder, die die deutsche Sprache vor dem Schulbeginn noch nicht ausreichend können, verpflichtet werden können, einen Sprachkurs zu besuchen. „Nur wer erfolgreich startet, kann seine Chancen im Bildungssystem wirklich optimal nutzen“, so Ute Erdsiek-Rave. Die flexible Eingangsphase in der Grundschule und die flexible Übergangsphase in der Hauptschule schaffen einen Rahmen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Entwicklungen von Schülerinnen und Schülern besser gerecht zu werden.

Alle Abschlüsse werden künftig in **Prüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen** vergeben. Schulen bekommen mehr Freiheit, aber auch mehr Verantwortung und Pflichten. Die Bildungsministerin: „Die Erfahrungen mit den internationalen und nationalen Leistungsvergleichen, zentralen Vergleichsarbeiten und Evaluationen, wie durch den Schul-TÜV, zeigen, Qualitätssicherung an Schulen ist eine wichtige Voraussetzung, um sich gezielt zu verbessern und den neuen Anforderungen an Schule gerecht werden zu können.“

Eine Antwort auf die zurückgehenden Schülerzahlen und den Wunsch vieler Menschen - vor allem im ländlichen Bereich - nach einem vollständigen Bildungsangebot seien **Gemeinschaftsschulen**, die auf Antrag der Schulträger entstehen können. Ministerin Ute Erdsiek-Rave betonte auch, wie wichtig und zukunftsweisend das pädagogische Konzept längeren gemeinsamen Lernens sei. „Die Erfahrungen aus Staaten mit solchen Schulmodellen zeigen, dass sie damit mehr Schülerinnen und Schüler zu höheren Abschlüssen bringen.“

Mit der neuen **Profiloberstufe** und der **Verkürzung der Schulzeit** an Gymnasien von neun auf acht Jahre komme die Landesregierung den Forderungen der Wirtschaft und der Hochschulen nach einer vergleichbaren Grundbildung nach. „Mit einer verkürzten Schulzeit und einer breiteren Allgemeinbildung bei nach wie vor vorhandenen individuellen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten werden unsere Abiturienten noch bessere Chancen beim Start ins Berufsleben oder im Studium haben“, so die Bildungsministerin.

Erdsiek-Rave: „Gesellschaftliche Veränderungen verlangen ebenfalls neue gesetzliche Regelungen, sei es das generelle **Rauch- und Alkoholverbot** an Schulen, die **Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität** einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes von Lehrkräften wie auch das soziale Verhalten von Schülerinnen und Schülern untereinander und gegenüber den Lehrkräften.“ Die Ministerin unterstrich auch die Verantwortung der Eltern, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder sich so verhalten, damit erfolgreiches Lernen und eine erfolgreiche Schule gelingen können.

Mehrere berufsbildende Schulen haben erfolgreich Erfahrungen als **Regionale Berufsbildungszentren** gemacht. Deshalb bekommen künftig alle Schulträger beruflicher Schulen die Möglichkeit, diese in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu organisieren, so Erdsiek-Rave. „Damit können diese Schulen deutlich selbstständiger und mit weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten arbeiten, Kooperationen mit der Wirtschaft und Weiterbildungspartnern besser eingehen und sich rasch den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes und der wirtschaftlichen Prozesse anpassen.“

Die kleinteilige **Schulträgerstruktur** in Schleswig-Holstein werde in neue Nahbereichs-Schulverbände überführt, erläuterte die Ministerin. Das sei bei zurückgehenden Schülerzahlen zur Sicherung der Bildungsangebote im Lande und bei den schwierigen Lagen der öffentlichen Haushalte des Landes, der Kommunen und der Kreise dringend notwendig. Ute Erdsiek-Rave: „Wir müssen zu einem besseren Einsatz der Ressourcen kommen und gleichzeitig ein wohnortnahes und pädagogisch leistungsfähiges Schulangebot sichern.“ Nach Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden werde der **Schullastenausgleich** um die Verwaltungskosten der Schulträger und einen pauschalen Investitionskostenzuschlag ergänzt.

Für die **Privatschulen** werde die Wartezeit von bisher drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Das erleichtere Neugründungen. „Die Zuschüsse für die Schulen der dänischen Minderheit sollen an die Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze angepasst werden,“ so Erdsiek-Rave.

Mit dem neuen Schulgesetz gebe die Landesregierung den Rahmen vor, in dem Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern und alle Partner von Schule die Zukunftsaufgaben zusammen gestalten können. Erdsiek-Rave: „Wir sind uns innerhalb der Regierung in dem Ziel einig, dass unser Schulsystem hochwertige Bildung vermitteln und allen Kindern und Jugendlichen gerechte Chancen bieten soll.“

„Ich fordere alle Beteiligten auf, sich aktiv und kreativ an dem Diskussionsprozess zu beteiligen.“, so die Bildungsministerin. „Lassen Sie uns Schule machen und gestalten, engagiert und im Interesse unserer Jugend. Ich bin sicher, Schleswig-Holstein macht mit diesem Gesetz Schule!“